

Satzung

für den

BUNDESVERBAND DER JUNGGLASER UND FENSTERBAUER E.V.

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Aufgaben	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Organe	§ 4
Mitgliederversammlung	§ 5
Wahl- und Stimmrecht	§ 6
Vorstand	§ 7
Beirat	§ 8
Fachbereiche	§ 9
Beiträge	§ 10
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§ 11
Schadenshaftung	§ 12
Satzungsänderung, Auflösung	§ 13
Bekanntmachungen	§ 14

Stand: Oktober 2006

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Die am 22. Oktober 1995 in Karlsruhe von ehemaligen Teilnehmern der Fachkurse der Bundesfachlehranstalt für Glaser und Fensterbauer, Karlsruhe, gegründete Vereinigung führt den Namen:

BUNDESVERBAND DER JUNGGLASER UND FENSTERBAUER E.V. (bvj).

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hadamar eingetragen, sein Sitz ist ab 1.10.1970 Hadamar.

(3) Der Bezirk des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben und Ziele:

1. die fachlichen, fachtechnischen, betriebswirtschaftlichen, sozial- und gesellschaftspolitischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder zu fördern und zu vertiefen;
2. die Berufsfreundschaft und den Berufsstolz unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern;
3. an der Gestaltung des Schul- und Lehrbetriebes der Fachschulen des Glaserhandwerks mitzuarbeiten;
4. die Belange des Verbandes in den Handwerksorganisationen, insbesondere in denen des Glaserhandwerks zu vertreten;
5. an grundsätzlichen Aufgaben des Jung-handwerks mitzuarbeiten.

(2) Diese Aufgaben und Ziele des Verbandes können erweitert werden. Es bedarf hierzu eines Beschlusses mit einer für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit.

(3) Der bvj-Bundesverband kann bei Bedarf in den einzelnen Bundesländern Fachvereinigungen bilden. Die Mitglieder der Fachvereinigungen gehören dem bvj-Bundesverband als ordentliche Mitglieder gemäß § 3 (2) an.

(4) Zweck und Aufgabenstellung des Verbandes dürfen nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet sein. Die Tätigkeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. S. 1952).

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann nur werden, wer sich zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes bekannt. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft, welche beim Vorstand schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(1) Ordentliche Mitglieder

Einzelmitglieder des Verbandes können grundsätzlich werden:

1. selbständige Glasermeister, sofern sie Mitglied einer Glaserinnung sind;
2. sonstige Betriebsinhaber sowie Mitarbeiter und Lehrlinge aus Betrieben, falls der jeweilige Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen und Mitglied einer Glaserinnung ist.

(2) Mitglieder der Fachvereinigungen

Die ordentlichen Mitglieder der Fachvereinigungen sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder im bvj-Bundesverband.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich aus wirtschaftlichen, beruflichen oder persönlichen Interessen in fördernder Weise zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes bekennen.

(4) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher angezeigt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand länger als ein halbes Jahr nicht erfüllt, die Interessen des Glaserhandwerks und insbesondere die des Verbandes gröblich verletzt oder sich

schwerer ehrenrühriger Handlungen schuldig macht.

Vor dem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet, ist möglich. Aus dem Verband Ausgeschiedene verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

(7) Die Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Fachbereiche

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Verbandes bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Ausschüsse und der Vertreter des Verbandes bei anderen Organisationen.
2. Die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge.
3. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

4. Prüfung und Annahme der Jahresrechnung.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Halbjahr statt. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(4) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und auf Verlangen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Wahl- und Stimmrecht

Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3, Abs. 1 und 2 hat eine Stimme. Beschlüsse, sofern sie nicht eine Auflösung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitglieder(innen).

(2) Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(3) Grundsätzlich sind nur persönlich in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglieder in den Vorstand wählbar. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung jedoch auch nicht anwesende ordentliche Mitglieder zur Wahl zulassen.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in) werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Wenn bei der Wahl des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Der/die Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Vorsitzende/r einer Fachvereinigung sein.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Durchführung aller sonstigen

Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Hierunter fällt auch die Einsetzung besonderer Ausschüsse, sofern deren Tätigkeit vor Stattfinden der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand erforderlich erscheint.

(7) Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter(in), vertreten den Verband im Sinne des § 26 BGB.

(8) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes obliegt nach Anweisung des Vorstandes dem Geschäftsführer, Insofern vertritt der Geschäftsführer auch den Verband. Laufende Geschäfte des Verbandes sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen seines Geschäftsbereiches verantwortlich.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen, die ihnen aus der Vorstandstätigkeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem/der bvj-Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Jungglaser-Fachvereinigungen und den Leitern(innen) der Fachbereiche.

(2) Der bvj-Bundesvorsitzende ist Vorsitzender des Beirates. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Beirat gewählt.

(3) Der Beirat berät und entscheidet in allen verbandspolitischen Angelegenheiten, z.B. Beiträge, Satzungsänderungen, Empfehlungen an die Mitgliederversammlung, Haushaltsplan, Jahresrechnung usw. und schlägt seine Entscheidungen dem Vorstand zur Annahme vor.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder(innen) anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Beiratssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Beiratsmitglieder(innen) sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Fachbereiche

(1) Der Bundesverband bildet bei Bedarf rechtlich unselbständige Fachbereiche:

1. Glas – Konstruktiver Glasbau Innen- und Außenanwendung
2. Holz, Metall, Kunststoff
3. Wirtschaft/Recht
4. Energie.

(2) Zum Beitritt zu den Fachbereichen sind Direkt- und Fachvereinigungsmitglieder berechtigt. Natürliche und juristische Personen, die sich aus wirtschaftlichen und beruflichen Interessen mit den Fachbereichen verbunden fühlen, können ebenfalls als Fachbereichsmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3) Die Fachbereiche regeln ihre fachspezifischen Angelegenheiten in demokratischer Selbstbestimmung selbst und vertreten ihre Interessen im bvj-Beirat.

Die dafür erforderlichen Organe sind:

1. die Mitglieder
2. der/die Fachbereichsleiter/in.

(4) Die Fachbereiche wählen eine(n) Fachbereichsleiter(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in). Den/Die Leiter/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt zeitgleich mit der Wahl des bvj-Vorstandes.

Die Wahl findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters des Fachbereiches statt. Scheidet der/die Fachbereichsleiter/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Zusammenkunft eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Der/Die Fachbereichsleiter/in laden zu den Fachbereichsveranstaltungen ein und leiten sie. Der/Die Fachbereichsleiter/in vertreten die fachlichen Interessen ihrer Fachbereiche im bvj-Beirat.

(5) Die Fachbereiche können zur Umsetzung ihrer speziellen fachlichen Interessen gesonderte Beiträge für ihre Mitglieder beschließen, die in einer gesonderten Position der bvj-Jahresrechnung festgehalten und von dem/der Fachbereichsleiter(in) im Namen des bvj beigesteuert werden.

(6) Die Geschäftsführung für die Fachbereiche erfolgt über die bvj-Geschäftsstelle und obliegt dem Geschäftsführer.

(7) Über den Beitritt zu einem Fachbereich entscheidet der bvj-Vorstand.. er kann diese Aufgabe auf einen Ausschuss, der vom Fachbereichsleiter/in eingerichtet wird, übertragen. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

Der bvj-Vorstand kann beschliessen, Mitglieder, die einen beschlossenen Fachbereichsbeitrag nicht entrichten – längstens 1 Jahr im Rückstand geblieben sind - , aus dem Fachbereich auszuschliessen.

In begründeten Fällen kann der bvj-Vorstand durch Beschluss Mitglieder aus dem Fachbereich ausschliessen, wenn gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstossen oder satzungsgemässe Beschlüsse oder Anordnungen nicht befolgt werden.

Der Austritt eines Fachbereichsmitgliedes kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem bvj-Vorstand angezeigt werden.

(8) Die Auflösung der Fachbereiche kann durch den bvj-Vorstand erfolgen.

§ 10 Beiträge

(1) Die dem Verband erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der von jedem Mitglied zu entrichtende Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

(3) Die Beiträge werden vor der Feststellung des Haushaltsplanes alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten des auf den Tag der Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.

§ 11 Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat alljährlich über den erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und denselben der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

(4) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist sie der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

§ 12 Schadenshaftung

Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Verbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Der Beschluß auf Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden kann. In der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes Beauftragten zu zahlen.

(5) Das Vermögen des Verbandes ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben.

Diese Satzung wurde in vorstehender Fassung von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 24.10.1959 in Landau beschlossen. Die Änderung des § 3 der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 22.4.1967 in Aalen beschlossen. Die Änderung des § 1, Abs. 2 (Sitz des Verbandes) wurde von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 24.4.1971 in Wildbad beschlossen, ebenso die Änderung des § 8, Abs. 2 (Beiträge). Die Änderung des § 5, Abs. 5 (Mitgliederversammlung), § 5, Abs. 6, 2. Satz (Mitgliederversammlung), § 6, Abs. 1 (Vorstand), § 6, Abs. 7 (Vorstand) und die Streichung des § 6, Abs. 8 (Vorstand) wurde von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 5.5.1973 in Karlsruhe beschlossen. Die Mitgliederversammlung am 7.5.1978 in Goslar beschloß die Änderungen der §§ 1, 2, 3, 5; neu eingeführt wurde § 6 „Wahl und Stimmrecht“, wodurch sich ab § 7 die Paragraphenfolge ändert (der bisherige § 7 wurde § 8 usw. bis zum bisherigen § 12, der § 13 wurde). Die Änderung des § 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 sowie § 1, § 2, § 3, § 5 und § 6 (neu) wurden nochmals in der Mitgliederversammlung des Verbandes am 24.4.1983 in Überlingen neu beschlossen. § 7, Abs. 1 wurde in der Mitgliederversammlung am 28.4.1991 in Bad Harzburg geändert. In der Mitgliederversammlung am 3.5.1992 in Würzburg wurden Änderungen der §§ 1, 2, 3, 6 und 7 beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 5.5.1996 in Schleswig wurde § 7 (3) neu gefaßt. §7, Abs. 1, 3 und 6 wurden in der Mitgliederversammlung am 23.4.1999 in Marbach geändert. § 7 (1) und (3) wurde in der Mitgliederversammlung am 5.5.2001 in Leipzig geändert. In der Mitgliederversammlung am 2.5.2003 in Höhr-Grenzhausen erfolgte die Änderung in den §§ 4, 7 und Neufassung § 8. Die Änderung der §§ 8 und 9 erfolgte in der Mitgliederversammlung am 28.10.2006 in Düsseldorf.